EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

14.11.2007 PE396.819v01-00

KOMPROMISSÄNDERUNGSANTRÄGE 1-7

Entwurf eines Berichts **(PE390.625v01-00)**
Sarah Ludford
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2006)0269 – C6-0166/2006 – 2006/0088(COD))

Kompromissänderungsantrag von Sarah Ludford

Kompromissänderungsantrag 1
ERWÄGUNG 14

(14) Die Kommission sollte ***zwei*** Jahre nach ***Inkrafttreten dieser Verordnung*** einen Bericht über deren Durchführung vorlegen, der sich mit der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, dem Grundsatz des „Erstantrags“ und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen befasst.	(14) Die Kommission sollte ***drei*** Jahre nach ***Einführung des VIS und alle vier Jahre danach*** einen Bericht über ***die*** Durchführung ***dieser Verordnung*** vorlegen, der sich mit der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, ***der Angemessenheit des gewählten ICAO-Standards, der Einhaltung der Datenschutzvorschriften, der Erfahrung mit externen Dienstleistern, insbesondere in Bezug auf die Erhebung biometrischer Daten,*** dem Grundsatz des „Erstantrags“ und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen befasst.

Der Bericht sollte ebenfalls auf der Grundlage von Artikel 17 Absätze 12, 13 und 14 sowie Artikel 50 Absatz 4 der VIS-Verordnung die Fälle berücksichtigen, in denen Fingerabdrücke aus faktischen Gründen nicht abgenommen werden konnten oder aus rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden mussten im Vergleich zu den Fällen, in denen Fingerabdrücke abgenommen werden. Der Bericht sollte Informationen über die Fälle enthalten, in denen einer Person, die aus faktischen Gründen keine Fingerabdrücke vorweisen konnte, ein Visum verweigert wurde.
Der Bericht enthält gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung. Die Kommission sollte den Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln.

Or. en

Begründung

Bei diesem Änderungsantrag handelt es sich um einen Kompromiss zwischen Änderungsantrag 35 der Berichterstatterin, Änderungsantrag 36 von Frau Roure und Änderungsantrag 40 von Frau Kaufmann.

Kompromissänderungsantrag von Sarah Ludford

Kompromissänderungsantrag 2
ARTIKEL 1 NUMMER 1 BUCHSTABE A (neu)
Teil III Punkt -1 (neu) (GKI)

(1a) In Teil III wird Punkt -1 hinzugefügt:

Verhalten der Antragsbearbeiter

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller von allen Antragsbearbeitern korrekt behandelt werden.

Alle Bediensteten wahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben uneingeschränkt die Menschenwürde und

Integrität des Antragstellers. Gegebenenfalls getroffene Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Bediensteten niemanden aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 16 der Berichterstatterin wurde geringfügig abgeändert, damit die Bestimmung auch für die Mitarbeiter externer Dienstleister gilt.

Kompromissänderungsantrag von Sarah Ludford

Kompromissänderungsantrag 3
ARTIKEL 1 NUMMER 2
Teil III Punkt 1.2 Buchstabe b (GKI)

b) Ausnahmen	b) Ausnahmen
Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:	Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit:
– Kinder unter ***sechs*** Jahren;	– Kinder unter ***zwölf*** Jahren;
– Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen.	– Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen. ***Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessene Verfahren zur Wahrung der Würde des Betroffenen, wenn es Schwierigkeiten bei der Erfassung gibt. Sie sorgen auch dafür, dass die Entscheidung, ob die Abnahme von Fingerabdrücken unmöglich ist, immer von den dazu ermächtigten Bediensteten der***

	diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung der Mitgliedstaaten getroffen wird. Sollte ferner die Abnahme von Fingerabdrücken nur vorübergehend unmöglich sein, so muss der Antragsteller beim folgenden Antrag seine Fingerabdrücke abgeben. Die Konsularbediensteten sind befugt, nähere Angaben zu den Gründen für die vorübergehende Unmöglichkeit zu erfragen.
	Die Tatsache, dass die Abnehme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist, beeinflusst die Erteilung oder Verweigerung eines Visums nicht.
Die Mitgliedstaaten können für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amtspässen oder Sonderpässen eine Ausnahmeregelung vorsehen, der zufolge bei diesen Personen keine biometrischen Identifikatoren erfasst werden müssen.	Die Mitgliedstaaten können für Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amtspässen oder Sonderpässen eine Ausnahmeregelung vorsehen, der zufolge bei diesen Personen keine biometrischen Identifikatoren erfasst werden müssen.
In jedem dieser Fälle ist der Eintrag „unzutreffend“ in das VIS einzugeben.	In jedem dieser Fälle ist der Eintrag „unzutreffend“ in das VIS einzugeben.
	Unbeschadet der Bestimmungen von Teil III Punkt 4 werden für Personen unter 12 Jahren eingescannte Lichtbilder verwendet, die es nicht erforderlich machen, dass sie persönlich erscheinen.
	Die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken für Kinder und ältere Menschen, und vor allem die für die Abnahme von Fingerabdrücken in Frage kommende Altersgruppe, wird drei Jahre nach Einführung des VIS überprüft. Hierfür legt die Kommission einen Bericht insbesondere über die Erfahrungen im Rahmen des VIS mit der Abnahme und Verwendung von Fingerabdrücken von Kindern ab 12 Jahren und eine detaillierte technische Bewertung der Zuverlässigkeit der Abnahme und Verwendung von Fingerabdrücken von Kindern unter 12 Jahren zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken in einer groß angelegten Datenbank, wie dem VIS, vor.

Der Bericht sollte eine umfassende Folgenabschätzung niedrigerer oder höherer Altersgrenzen für die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken, einschließlich sozialer, ergonomischer und finanzieller Aspekte, einbeziehen. Der Bericht sollte eine umfassende Folgenabschätzung niedrigerer oder höherer Altersgrenzen für die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken, einschließlich sozialer, ergonomischer und finanzieller Aspekte, einbeziehen.

Der Bericht sollte eine entsprechende Bewertung bezüglich der Abnahme von Fingerabdrücken von älteren Menschen vornehmen. Sollte der Bericht erhebliche Probleme bei der Abnahme von Fingerabdrücken von Personen ab einem gewissen Alter aufzeigen, legt die Kommission einen Vorschlag vor, um eine höhere Altersgrenze vorzuschreiben.

Der Bericht enthält gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Bei diesem Änderungsantrag handelt es sich um einen Kombination von Änderungsantrag 41 der Berichterstatterin, Änderungsantrag 42 von Frau Roure und Änderungsantrag 40 von Frau Kaufmann.

Kompromissänderungsantrag von Sarah Ludford

Kompromissänderungsantrag 4
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.A Absatz 2 (GKI)

Für jeden Standort entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie ihre Auslandsvertretung mit der erforderlichen Ausrüstung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren ausstatten, oder ob sie	Für jeden Standort entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie ihre Auslandsvertretung mit der erforderlichen Ausrüstung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren ausstatten, oder ob sie

unbeschadet der oben genannten Vertretungsoptionen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form der Kolokation, der Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle oder einer Kooperation mit externen Partnern.	unbeschadet der oben genannten Vertretungsoptionen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form der Kolokation, der Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle oder***, wenn dies sich als ungeeignet herausstellt, in Form*** einer Kooperation mit externen Partnern.

Or. en

Begründung

Da die Ausstellung von Visa einschließlich der Aufnahme biometrischer Identifikatoren im Wesentlichen eine öffentliche Aufgabe bleiben muss, sollte eine Auslagerung nur als letzte Option verwendet werden. Dieser Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 20.

Kompromissänderungsantrag von Sarah Ludford

Kompromissänderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII Punkt 1.B (GKI)

Kommen aus Gründen im Zusammenhang mit den Umständen vor Ort die Ausstattung der Auslandsvertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine Kolokation oder die Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle nicht in Betracht, so können ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleister zusammenarbeiten, der für die Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen verantwortlich.	Kommen ***aufgrund besonderer Umstände oder*** aus Gründen im Zusammenhang mit den Umständen vor Ort die Ausstattung der Auslandsvertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine Kolokation oder die Einrichtung einer gemeinsamen Antragsbearbeitungsstelle nicht in Betracht, so können ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleister zusammenarbeiten, der für die Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die ***Verarbeitung von Daten zuständig und deshalb für jede Verletzung des Vertrags und insbesondere für die*** Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für die Bearbeitung von Visumanträgen

verantwortlich. ***Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein externer Dienstleister gemäß Teil VII Punkt 1.B.1 Buchstabe b) seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten eines Mitgliedstaats durchführt, die gemäß dem Völkerrecht diplomatischen oder konsularischen Schutz genießen, oder in Räumlichkeiten der Kommission, die vom Gastland als unverletzlich anerkannt werden, und dass qualifizierte und dazu ermächtigte Bedienstete der diplomatischen Mission oder der konsularischen Vertretung der Mitgliedstaaten anwesend sind, um die Tätigkeit der externen Dienstleister streng zu überwachen.***

Or. en

Begründung

This amendment replaces Amendment 23 of the draft report.

The rapporteur proposes that, in the case of outsourcing, consular officials are present to supervise the service provider, as is strongly recommended by the Article 29 Working Party (p. 10 of their opinion). Their presence safeguards the public nature of the visa issuing process. Given the fact that outsourcing already considerably reduces the workload for consulates this obligation should not be seen as an additional burden for Member States. Furthermore, it has been clarified that in the case of outsourcing, the final responsibility for the processing of data and for any breaches of the contract lies with Member States.

Kompromissänderungsantrag von Sarah Ludford

Kompromissänderungsantrag 6
ARTIKEL 1 NUMMER 3
Teil VII PUNK 1.B.2 (GKI)

1.B.2 - Verpflichtungen der Mitgliedstaaten	1.B.2 - Verpflichtungen der Mitgliedstaaten
Die betreffenden Mitgliedstaaten ***wählen*** einen externen Dienstleister aus, der ***sicherstellen kann, dass die von ihnen vorgeschriebenen*** technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener	***Unter Wahrung der Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG wählen die*** betreffenden Mitgliedstaaten einen externen Dienstleister aus, der ***eine hohe Dienstleistungsqualität und alle notwendigen*** technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen

Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.	zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang ***sicherstellen kann*** – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.
Bei der Auswahl der externen Dienstleister prüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.	Bei der Auswahl der externen Dienstleister prüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. ***Die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das ausgewählte Unternehmen auf dem Gebiet der Informations- und Datensicherheit einschlägige Berufserfahrung zu bieten hat. Die Mitgliedstaaten sollten bei der vertraglichen Verpflichtung externer Visa-Unterstützungsdienste die bewährtesten Auftragsvergabeverfahren anwenden.***
Externen Dienstleistern wird keinerlei Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretungen.	Externen Dienstleistern wird keinerlei Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretungen***, und zwar ausschließlich für die in der VIS-Verordnung festgelegten Zwecke.***
Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen Vertrag mit dem externen Dienstleister, der mit Artikel 17 der Richtlinie 95/46 im Einklang steht. Vor Vertragsabschluss ***informiert*** die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort ***die***	Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen ***schriftlichen*** Vertrag mit dem externen Dienstleister, der mit Artikel 17 der Richtlinie 95/46 im Einklang steht. Vor Vertragsabschluss ***nennt*** die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort ***den***

Auslandsvertretungen der anderen Mitgliedstaaten und ***die*** Delegation der Kommission über die Gründe für ***den Vertragsabschluss.***

Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46 festgelegten Aufgaben enthält der Vertrag Bestimmungen,

a) die die genauen Aufgaben des Dienstleisters festlegen,

b) denen zufolge der Dienstleister verpflichtet ist, sich an die Anweisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu halten und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46 zu verarbeiten,

c) denen zufolge der Dienstleister den Antragstellern die gemäß der Verordnung …….. [Entwurf der VIS-Verordnung] erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat,

Auslandsvertretungen der anderen Mitgliedstaaten und ***der*** Delegation der Kommission ***gemäß Teil VII Punkt 1.B.*** die Gründe ***für die Notwendigkeit des Vertragsabschlusses.***
Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46 festgelegten Aufgaben enthält der Vertrag Bestimmungen,

a) die die genauen Aufgaben des Dienstleisters festlegen,

b) denen zufolge der Dienstleister verpflichtet ist, sich an die Anweisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu halten und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46 zu verarbeiten,

c) denen zufolge der Dienstleister den Antragstellern die gemäß ***Artikel 37 des Entwurfs*** der Verordnung ***des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt*** erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat,

ca) denen zufolge der Dienstleister gewährleisten muss, dass sein Personal entsprechend geschult ist und die in Nummer III Punkt -1 festgelegten Vorschriften einhält;

cb) denen zufolge der Dienstleister entsprechende Antikorruptionsmaßnahmen ergreifen muss,

cc) denen zufolge der Dienstleister dem zuständigen Mitgliedstaat unverzüglich jede Verletzung der Sicherheit oder jedes andere Problem berichten muss,
cd) denen zufolge der Dienstleister jede Beschwerde oder Mitteilung von Antragstellern über Datenmissbrauch oder unerlaubten Zugang schriftlich festhalten muss; der externe Dienstleister informiert

	die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des zuständigen Mitgliedstaats unverzüglich und stimmt sich mit ihnen ab, um eine Lösung zu finden. Die Beschwerden sollten so behandelt werden, dass dem Antragsteller umgehend eine erläuternde Antwort gegeben wird;
d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten des Dienstleisters haben,	d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten des Dienstleisters haben,
e) denen zufolge der Dienstleister die Geheimhaltungsregeln ***(einschließlich der Vorschriften zum Schutz der im Zusammenhang mit Visumanträgen erhobenen Daten)*** beachten ***muss***,	e) denen zufolge der Dienstleister ***und sein Personal*** die Geheimhaltungsregeln beachten ***müssen***, ***die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Personal und externem Dienstleister oder nach Aussetzung oder Kündigung des Vertrags weiter gelten,***
	ea) die die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherstellen, einschließlich von Verpflichtungen zur Berichterstattung, externer Audits, regelmäßiger Stichprobenkontrollen durch unter anderem die nationalen Datenschutzbehörden, und dass Regelungen für die Haftung eines Vertragspartners bei einem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen bestehen, einschließlich der Verpflichtung zur Entschädigung der infolge einer Handlung oder Unterlassung des Dienstleisters geschädigten Personen,
	eb) denen zufolge der Dienstleister die vollständigen Unterlagen unverzüglich an die diplomatische Mission oder die konsularische Vertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats übermitteln muss und die erfassten Daten nicht kopieren, speichern oder anderweitig aufbewahren darf,
	ec) denen zufolge der Dienstleister insbesondere mittels geeigneter Verschlüsselungstechniken verhindern muss, dass bei der Übermittlung vom Dienstleister an die diplomatische Mission oder die konsularische Vertretung des für

	die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats, Visa-Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden,
f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten.	f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten.
	fa) die eine Revisionsklausel enthalten, durch die gewährleistet werden soll, dass die Verträge die besten gängigen Verfahren widerspiegeln.
	fb) die Verhaltensregeln für das für die Erfassung der biometrischen Daten zuständige Personal unter größtmöglicher Achtung der Menschenwürde vorsehen; jede in Wahrnehmung dieser Aufgaben ergriffene Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Maßnahme angestrebten Zielen stehen; bei der Bearbeitung eines Antrags muss das Personal jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung vermeiden.
	Es wird ein Mustervertrag im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort eingeführt.
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass soweit möglich die Dienste den Visumantragstellern auch in dem Fall weiter zur Verfügung stehen, dass der externe Dienstleister plötzlich die vertraglich vorgeschriebenen Dienstleistungen nicht mehr erbringt.
Die betreffenden Mitgliedstaaten überwachen die Vertragsdurchführung einschließlich	Die betreffenden Mitgliedstaaten ***arbeiten eng mit den externen Dienstleistern zusammen und*** überwachen die Vertragsdurchführung ***mit besonderer Aufmerksamkeit***, einschließlich
a) der allgemeinen Informationen, die der Dienstleister den Visumantragstellern zur Verfügung stellt,	a) der allgemeinen Informationen, die der Dienstleister den Visumantragstellern zur Verfügung stellt,
b) der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der technischen und organisatorischen	der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der technischen und organisatorischen

Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der ***Auslandsvertretung*** übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung,	Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der ***diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung*** übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung,
c) der Erfassung der biometrischen Identifikatoren,	c) der Erfassung ***und Übermittlung*** der biometrischen Identifikatoren,
d) der Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.	d) der Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen über Datenschutz ***und Datensicherheit sowie zur Bekämpfung der Korruption.***
Der Gesamtbetrag der vom externen Dienstleister für die Bearbeitung des Visumantrags erhobenen Gebühren darf die in Anlage 12 genannte Gebühr nicht überschreiten.	***Die vom Antragsteller bezahlte Gebühr*** darf die in Anlage 12 genannte Gebühr nicht überschreiten***, unabhängig davon, ob die Mitgliedstaaten mit externen Dienstleistern zusammenarbeiten oder nicht.***
	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein Verfahren eingeführt wird, durch das die Identifizierung des mit einem Visumantrag befassten externen Dienstleisters möglich ist.
Die Konsularbediensteten der betreffenden Mitgliedstaaten weisen den Dienstleister ein und vermitteln ihm die Kenntnisse, die er benötigt, um den Visumantragstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen zur Verfügung stellen zu können.	Die Konsularbediensteten der betreffenden Mitgliedstaaten weisen den Dienstleister ein und vermitteln ihm die Kenntnisse, die er benötigt, um den Visumantragstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag übernimmt Änderungsantrag 47 der Berichterstatterin unter Hinzufügung des Verweises auf die Richtlinie 95/46/EG, die Verhaltensregeln für externe Dienstleister und spezifischere Bestimmungen über die Gebühren.

Kompromissänderungsantrag von Sarah Ludford

Kompromissänderungsantrag 7
ARTIKEL 2

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***zwei*** Jahre nach ***Inkrafttreten dieser Verordnung*** einen Bericht über ***deren*** Durchführung vor.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***drei*** Jahre ***nach Einführung des VIS und alle vier Jahre danach*** einen Bericht über ***die*** Durchführung ***dieser Verordnung vor, einschließlich der Umsetzung der Erfassung biometrischer Identifikatoren, der Angemessenheit der gewählten ICAO-Norm, der Einhaltung der Datenschutzvorschriften, der Erfahrungen mit externen Dienstleistern unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung biometrischer Daten, des Prinzips des „Erstantrags“ und der Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen. Der Bericht sollte ebenfalls auf der Grundlage von Artikel 17 Absätze 12, 13 und 14 sowie Artikel 50 Absatz 4 der VIS-Verordnung die Fälle umfassen, in denen Fingerabdrücke aus faktischen Gründen nicht abgenommen werden konnten oder aus rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden mussten im Vergleich zu den Fällen, in denen Fingerabdrücke abgenommen werden. Der Bericht sollte Informationen über die Fälle enthalten, in denen einer Person, die aus faktischen Gründen keine Fingerabdrücke vorweisen konnte, ein Visum verweigert wurde. Der Bericht enthält gegebenenfalls auch geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung.***

Or. en

Begründung

Bei diesem Änderungsantrag handelt es sich um einen Kombination von Änderungsantrag 56 der Berichterstatterin, Änderungsantrag 55 von Frau Kaufmann und Änderungsantrag 36 von Frau Roure.